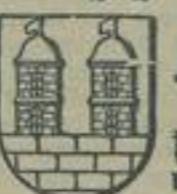


Bochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,
zu Wilsdruff sowie für das König-



für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat
Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Borsdorf, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Hohberg, Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Meinschönbach, Nippach, Obersdorf, Pöhlendorf, Pöhlwitz, Röhrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Ursendorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman)-Seite, wöchentlicher illustrierter Seite „Welt im Bild“ und monatlicher Seite „Unser Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttsche, Wilsdruff.

Nr. 77.

Sonnabend, den 4. Juli 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Das im Grundbuche für Wilsdruff, Blatt 607, auf den Namen Clara Augnes verw. Barth geb. Beyer eingetragene Grundstück soll

am 27. August 1914, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Bege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Kurbuche 6,5 Ar groß und auf 35970 Mark geschätzt; es liegt an der Meißner Straße und ist mit einem Wohnhaus und einem Fabrikgebäude, das zur Möbelfabrikation mit Dampfsbetrieb eingerichtet ist, bebaut. Die Gebäude tragen die Nr. 284 B der Ortsliste.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zurzeit der Eintragung des am 6. Juni 1914 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grund-

büche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widergesetzte die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungsverlösses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgelegt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Bischlags die Aushebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widergesetzte für das Recht der Versteigerungsverlöss an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wilsdruff, am 1. Juli 1914.

Za 5/14 Nr. 2.

Königliches Amtsgericht.

Nichtamtlicher Teil.

Denkspur für Gemüt und Verstand.

Wie deine Sonn' auf Ihnen ruht
In heitem Sommertage,
Umfangt mich Lebendmittagsglut —
Herr, lass mich nicht verzagen!
Von deiner Hand
Ist sie gesandt,
Zur Mahnung, daß die Ernte naht,
Zur Prüfung meiner Saat und Tat. — G. Deuter

Neues aus aller Welt.

Oberbürgermeister Dr. Beutler erklärte sich in der Stadtverordnetenversammlung zu nochmaligen Verhandlungen mit der Ziethenierung zwecks Herabsetzung der Schweinefleisch-Verkaufspreise bereit.

Der Ausbau des Deutschen Handwerks- und Gewerbeblättertors beauftragte die Errichtung eines durch die Handwerkskammern zu führenden Handwerksregister.

Die Schulen des Reiches und der Bildungsanstalten haben zu Beginn des Schuljahr 1913 die grönste Milliarde überzahlen.

Die deutschen Arbeitgeberverbände leisteten eine Einigungszusage gegen die Einführung einer Arbeitslosenversicherung durch das Reich ein. Eine Einigung der Technischen Hochschule zu Dresden wird durch Eröffnung mehrerer fremdsprachlicher Lehrstühle geplant.

Das „Weltwochendienst“ widmet dem Erzherzog Franz Ferdinand einen höchst herzlichen Gruß, der die deutsch-österreichische Befreiungskrieger dankt.

General Beckhoff beschäftigt die tschechische Regierung um Fortsetzung der Untersuchung anzugreifen, da alte Spuren der Beschuldigung nach Süden führen.

Deutsche Geschäftsräume in Kleinasien haben durch die türkischen Ausstreitungen einen Schaden in Höhe von etwa 30000 M. erlitten.

Das Berliner Volksgericht verurteilte den „Führer“ wegen Veröffentlichung der Anklageschrift gegen Hans Calligari zu einer Geldstrafe.

Die Entfernung des Späts von Posen findet am 21. Juli in Leipziger statt.

Wetteranlage der austro-ungarischen Landeswetterwarte: Bedachte

Frühe Wnde; letzter; warm; trocken; schwache Gewitterzeitung.

Der ungetreue Ratsregistrator Clemens Rudolf Engelmann vor dem Schwurgericht in Dresden.

(Spezialberichterstattung.)

Der 1890 in Bernstadt in der Lausitz geborene, noch unbekohlte frühere Ratsregistrator Clemens Rudolf Engelmann wird beschuldigt, als Beamter auf Grund eines einheitlichen Entschlusses die Stadtgemeinde Wilsdruff um 25970 Mark geschädigt und zur Verdeckung der Unterschlagungen verbündeter und andere Bücher unrichtig geführt zu haben. In der gegen ihn am 1. Juli 1914 stattgefundenen Hauptverhandlung vor dem Königlichen Schwurgericht Dresden hat sich folgendes ergeben:

Der Angeklagte, der Volksschulbildung besitzt und in seiner Heimatstadt als Schreiber die Beamtenlaufbahn begonnen hat, wurde am 18. Februar 1907 beim hiesigen Stadtrate als Ratsregistrator mit einem Anfangsgehalte von 1500 Mark angestellt. Schon nach Wilsdruff brachte er von Kleinischwitz bei Dresden, wo er gleichfalls als Registrator angestellt gewesen war, eine Schuldenlast von 5000 Mark mit. Anstatt nun daran zu denken, seine in Kleinischwitz durch stolzes Leben entstandenen Schulden zu decken, führte Engelmann auch hier sein Herrenleben weiter. Hauptfächlich vergeudete er sein Geld in sogenannten Damenselbstfängen, auch trieb er Jagd- und Fischsport. Seine in Kleinischwitz wohnenden Gläubiger verlangten aber auch mal ihr Geld und so griff Engelmann bald in die ihm anvertraute Kranken- und Dienstbotenkasse, da er kaum mit seinem Gehalt aus kam. Die ersten Unter-

schlagungen in Höhe von 5000 Mark wurden bald von seinem Schwiegervater gedeckt, nachdem sie Engelmann erst vom Bürgermeister Nahlenberger geborgt hatte, der auch auf Bitten Engelmanns von einer Anzeigerichtung absah. In der Tat betrugen aber, wie Herr Bürgermeister Nahlenberger bei einer Revision feststellte, die Unterschlagungen nicht nur 5000 Mark, sondern 7000 Mark; die übrigen 2000 Mark hat Herr Nahlenberger dem Engelmann auch noch dargelebt, die leichter recht bald wieder zurückzufinden sollte. Da er seiner Verpflichtung nicht nachkommen konnte, griff er immer und immer wieder in die Kasse und er hat nach und nach die Riesensumme von 25370 Mark unterschlagen. Vor plötzlichen Revisionen fühlte er sich sicher, da er ja immer wußte, wenn der Ausdruck revidiert wird, dann die Einladungen hierzu hat er selbst ausgesetzt.

Nachdem der Inhalt der Untersuchungsaufnahmen im wesentlichen dem Vorsitzenden bekannt gegeben war, wurde mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse begonnen. Er schildert dann weiter seinen Lebenslauf bis zum Diensteintritt in Wilsdruff.

Der Vorsitzende verliest einen Brief des Angeklagten an den Stadtrat, in dem er etwa folgendes schreibt: „Hierdurch teile ich dem geehrten Stadtrat mit, daß ich es ablehne, mich der sofortigen Zwangsvollstreckung in mein persönliches Vermögen zu unterwerfen; ich bitte dies Herrn Dr. Kronfeld mitzutun, damit er mich nicht in der Sache hierher bringt. Wie mir meine Frau mitteilt, hat die Stadt das Sparkassenbuch meines Kindes gesperrt und verzögert die Auszahlung des Geldes.“ usw.

Dann wird ein weiterer Brief des Angeklagten vom 10. Juni 1914 an seine Frau vorgetragen, in dem er sagt, daß er den Herrn Bürgermeister Küngel wegen Beleidigung verklagen werde.

Vorsitzender: Den Mut wollen Sie noch besitzen, Ihren früheren Chef zu verklagen? Das wirkt einen außerordentlich harten Schlag auf Ihren leichtsinnigen Charakter.

(Der Brief wird weiter verlesen.) Herr Küngel denkt vielleicht, daß er mit mir und den Meinen machen kann, was er will, weil ich mich in Haft befinden. Ich bitte Dich, mir ein Vermiszeugnis gegen Küngel zu beschaffen.

Vorsitzender: Sie haben so außerordentlich schwer geändert und denken trotzdem an weiter nichts, als an Ausstellung eines Vermiszeugnisses zur Anstrengung einer Privatklage gegen Ihren Bürgermeister Küngel.

Angeklagter: Meine Frau war bei mir, teilte mir mit, daß die Stadt die Einlage des Sparkassenbuches wegnnehmen wolle, und daß die Scheidung von Seiten meiner Frau eingeleitet werde. Ich habe diesen Brief in großer Aufregung geschrieben. Ich habe mich heute früh verpflichtet, den ganzen Betrag zurückzuerstatten.

Vorsitzender: Das ist doch kein Grund dazu, einen so ungezogenen Brief zu schreiben; kennen Sie denn Ihre eigenen Farben nicht?

(Der Brief wird weiter verlesen.) Er macht seinem Schwager Wünsche und seinem Schwiegervater schwere Vorwürfe und sagt zum Schluss darin: Wenn ich zum gemeinsten Menschen herabstehe, so bist Du, Dein Vater und Wünsche daran schuld.

Vorsitzender: Anstatt, daß Sie während der langen Untersuchungszeit in sich gegangen wären, haben Sie weiter nichts zu tun, als andere Vente herabzuwürdigen, vor allem denselben Schwiegervater, der Ihnen 5000 Mark borgte, damit sie wieder vorwärts kommen sollten.

Angeklagter: Sie müssen Familienverhältnisse nicht in Betracht ziehen.

Vorsitzender: In der Voruntersuchung haben Sie angegeben, Sie hätten an Arbeitsüberlastung gelitten.

Angestellter: Ja, ich war Standesbeamter, hatte die Militär-, Staatsangehörigkeits- und Krankenversicherungen zu bearbeiten und hatte noch vieles anderes zu tun; habe in den Sitzungen der Ausschüsse zum großen Teil und in den Sitzungen der Stadtverordneten und des Stadtrats immer protokollieren müssen; auch habe ich Abschriften angefertigt. Ich konnte absolut mein Arbeitsfeld nicht bewältigen.

Vorsitzender: Wäre das nicht möglich gewesen, wenn Sie, anstatt die Nächte in Dresden und in den Gastwirtschaften zu verbringen, einige Überstunden gemacht hätten?

Angestellter: Ich habe keine Nächte in Dresden verbracht.

Vorsitzender: Zum Teile haben Sie es doch in der Voruntersuchung selbst zugegeben, daß Sie oft nach 2 Uhr von Dresden nach Hause gekommen seien.

Angestellter: Ich bin nicht oft nach 2 Uhr nach Hause gekommen, sondern immer in den Abendstunden.

Vorsitzender: Da hätten Sie doch Ihre Kräfte lieber zur Arbeit sparen können. Wie schwer Sie die mittleren Beamten durch Ihr Benehmen schädigen; mußten Sie sich denn in wirtschaftlich besser gestellten Kreisen bewegen? Geben Sie mir mal an, welche milden Umstände führen Sie an für Unterschlagung der Riesensumme von 25000 Mark. Ich liege mir 2 oder 3000 Mark gefallen. Sie haben doch jährlich über 5000 Mark zusammen mit Ihrem Gehalte verdient.

Angestellter: Ich habe es nur zum Anlaß von Lotterien verwendet.

Vorsitzender: Denken Sie, 5000 Mark, das ist doch mehr als der Anfangsgehalt eines Amtsrichters, eines Hauptmanns und Sie sind Ratsregistrator.

Angestellter: Ich wäre mit meinem Gehalte vollständig ausgekommen; ich mußte aber auf eine Art versuchen, Geld aufzubringen, da ich die 5000 M. meinem Schwiegervater zurückzahle sollte.

Vorsitzender: Da liege sich doch ein anderes Arrangement treffen; Ihr Exemplar kann nicht stimmen.

Angestellter: Ich mußte auch noch 2000 M. abzahlen. Ich hatte nicht alles ausgeschrieben; ich hatte 2000 M. mehr Schulden.

Vorsitzender: Was geben Sie nun als milden Umstand an. Bis jetzt haben wir nur belastende Momente.

Angestellter: Meine Herren! Ich habe die Verfehlung begangen aus Furcht vor der Angeklagten und dadurch ist mir der Gedanke gekommen zu weiten. Ich habe in Hamburg gewettet und auch viel gespielt und dadurch ist der Betrag gekommen.

Vorsitzender: Ich liege mir gefallen, Sie hätten viel Kerzosten bezahlen müssen; aber das hat Ihr Schwiegervater getan.

Angestellter: Nein, das habe ich alles bezahlt.

Es wird der Beschluss verlesen: Nachdem die Königliche Anwaltschaft und der Angeklagte auf Eintritt in die Beweisaufnahme verzichtet haben, sind die Zeugen und Sachverständigen zu entlassen.

Der Verteidiger verliest die Urkunde, in welcher Engelmann sich der Stadtgemeinde Wilsdruff gegenüber zur Erfolgsleistung verpflichtet.

Vorsitzender: Sofortigen baren Gesetzen können Sie nicht leisten, Sie haben auch keine Aussicht.

Angestellter: Nein, jetzt nicht, aber durch spätere Stellung.

Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

Das Gericht gibt den Geschworenen folgende Schuldfragen bekannt:

1. Ist Clemens Rudolf Engelmann schuldig, in der Zeit von Februar 1907 bis Dezember 1913 auf Grund